



Verein zur Qualitätssicherung von Finanzdienstleistungen
Financial Services Standards Association
Association pour l'assurance qualité de prestations financières
Associazioni per la garanzia die qualità dei servizi finanziari

VQF-Rundschreiben 2011/2 - Umsetzung der Hilfspersonenregelung gemäss SRO-Reglement und VBF

* * *

Dieses Rundschreiben richtet sich an folgende Personen (Adressaten):	<ul style="list-style-type: none">• Aufnahmeinteressenten für eine SRO-Mitgliedschaft beim VQF• SRO-Mitglieder des VQF (Mitgliedschaftsstatus „berufsmässiger Finanzintermediär – BFI“ und „nicht berufsmässiger Finanzintermediär – NBFi“)• Für GwG-Prüfungen durch den VQF akkreditierte Prüfer
Datum des Erlasses dieses Rundschreibens	1. Dezember 2011
Datum des Inkrafttretens dieses Rundschreibens	1. Januar 2012
Rechtliche Grundlagen dieses Rundschreibens	GwG, VBF, VQF-Statuten, SRO-Reglement
Letzte Änderung dieses Rundschreibens	11. März 2013
Datum des Inkrafttretens der letzten Änderung	1. April 2013
Kurzbezeichnung des Rundschreibens	VQF-RS 2011/2 "Hilfspersonen"

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	3
I. Übersicht	4
II. Delegation von Sorgfaltspflichten nach Art. 8 – 38 SRO-Reglement	4
A. Grundsätzliche Bestimmungen bei der Delegation der Sorgfaltspflichten	4
B. Delegation der Sorgfaltspflichten an gleichwertig beaufsichtigte Finanzintermediäre	5
C. Delegation der Sorgfaltspflichten an eine unbeaufsichtigte, betriebsfremde Hilfsperson.....	5
III. Delegation der GwG-Fachstelle an eine betriebsfremde Hilfsperson	5
IV. Delegation von finanzintermediären Tätigkeiten nach Art. 2 Abs. 3 GwG (Art. 1 Abs. 2 lit. f VBF)	6
V. Generelle Erfordernisse betreffend Delegation an betriebsfremde Hilfspersonen (kumulierte Voraussetzungen von Art. 1 Abs. 2 lit. f VBF und Art. 47 Abs. 3 SRO-Reglement)	7
A. Sorgfältige Auswahl der betriebsfremden Hilfsperson	7
B. Vertragliches Weisungs- und Kontrollrecht des Mitglieds	8
C. Organisatorische Massnahmen: Sorgfältige Umsetzung der Instruktion und Kontrolle	8
D. Tätigwerden im Namen des Mitglieds / Honorierung.....	9
E. Exklusivitätsklausel im Money-Transfer-Geschäft.....	9
F. Schriftlicher Vertrag	10
VI. Verhältnisse zwischen zwei selbstständig beaufsichtigten Finanzintermediären ...	10
VII. Sonstige Organisationspflichten beim Beizug betriebsfremder Hilfspersonen	11
VIII. Prüfungen der SRO VQF	11

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
BankG	Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen (Bankengesetz; SR 952.0)
BEHG	Bundesgesetz über die Börsen und Effekthändler (Börsengesetz; SR 954.1)
bzw.	beziehungsweise
CHF	Schweizer Franken
d.h.	das heisst
Dok.	Dokument
etc.	et cetera
FATF	Financial Action Task Force on Money Laundering
FINMA	Eidgenössische Finanzmarktaufsicht
FINMAG	Bundesgesetz über die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (Finanzmarktaufsichtsgesetz; SR 956.1)
ff.	fortfolgende
GwG	Bundesgesetz über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung im Finanzsektor (Geldwäschereigesetz; SR 955.0)
i.d.R.	in der Regel
i.S.v.	im Sinne von
KAG	Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen (Kollektivanlagengesetz; SR 951.31)
lit.	littera (Buchstabe)
Nr.	Nummer
o. dgl.	oder dergleichen
OR	Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht; SR 220)
RAG	Bundesgesetz über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren (Revisionsaufsichtsgesetz; SR 221.302)
resp.	respektive
RS	Rundschreiben
Rz.	Randziffer
s.	siehe
sog.	sogenannt
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts der Schweizerischen Eidgenossenschaft
SRO	Selbstregulierungsorganisation gemäss Geldwäschereigesetz
StGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch (SR 311.0)
u.a.	unter anderem
usw.	und so weiter
VBF	Verordnung über die berufsmässige Ausübung der Finanzintermediation (SR 955.071)
VQF	Verein zur Qualitätssicherung von Finanzdienstleistungen
vgl.	vergleiche
z.B.	zum Beispiel
Ziff.	Ziffer

I. Übersicht

- 1 Das Mitglied hat seinen Betrieb grundsätzlich so zu organisieren, dass die Erfüllung sämtlicher Sorgfaltspflichten durch betriebseigene Personen (Arbeitnehmer oder Organe) gewährleistet wird.¹
- 2 Es ist indes unter gewissen Voraussetzungen möglich, betriebsfremde Hilfspersonen beizuziehen. Dieses Rundschreiben regelt und konkretisiert die Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen, dass ein Mitglied bestimmte Pflichten und Tätigkeiten an eine betriebsfremde Hilfsperson (Beauftragter, Agent, etc.) delegieren darf.
- 3 Grundsätzlich ist in folgenden drei Bereichen eine Delegation an einen betriebsfremde Person möglich:
- 4
 - Delegation der **Sorgfaltspflichten nach Art. 8 - 38 SRO-Reglement** (resp. Art. 3 ff. GwG) (z.B. wen darf das Mitglied zur Erfüllung der Pflicht zur Identifizierung der Vertragspartei, der Pflicht zur Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten usw. beiziehen?) => vgl. dazu **Kapitel II** nachfolgend.
- 5
 - Delegation der **GwG-Fachstelle** (z.B. wen darf das Mitglied als GwG-Verantwortlichen beiziehen?) => vgl. dazu **Kapitel III** nachfolgend.
- 6
 - Delegation der **finanzintermediären Tätigkeit nach Art. 2 Abs. 3 GwG** (z.B. wer darf Vermögenswerte der Kunden entgegennehmen, verwalten, aufbewahren, weiterleiten etc.? Dieses Thema wird auch in Art. 1 Abs. 2 lit. f VBF geregelt) => vgl. dazu **Kapitel IV** nachfolgend.
- 7 Es ist auch eine Kombination von Delegationen möglich (z.B. Delegation der finanzintermediären Tätigkeit verbunden mit einer Delegation der Sorgfaltspflichten nach Art. 8 – 38 SRO-Reglement). In diesem Fall sind die Voraussetzungen für die jeweiligen Delegationsarten kumuliert einzuhalten.

II. Delegation von Sorgfaltspflichten nach Art. 8 – 38 SRO-Reglement

A. Grundsätzliche Bestimmungen bei der Delegation der Sorgfaltspflichten

- 8 Das SRO-Mitglied bleibt in jedem Fall persönlich für die Erfüllung der delegierten Sorgfaltspflichten verantwortlich. Es ist Folgendes zu beachten:
- 9
 - Das SRO-Mitglied muss Kopien der Unterlagen, die zur Erfüllung der delegierten Pflicht gedient haben, bei sich aufbewahren (vollständiges GwG-File beim Mitglied) und sich von der beigezogenen betriebsfremden Person (anderer Finanzintermediär, unbeaufsichtigter Dritter) schriftlich bestätigen lassen, dass die an das SRO-Mitglied übersandten Kopien den Originalunterlagen entsprechen.
- 10
 - Eine Weiterdelegation von der betriebsfremden Hilfsperson an weitere Personen ist nicht zulässig.

¹ Art. 47 Abs. 1 SRO-Reglement.
SRO VQF – Rundschreiben Hilfspersonen
Stand: 01.04.2013

B. Delegation der Sorgfaltspflichten an gleichwertig beaufsichtigte Finanzintermediäre

- 11 Das Mitglied kann (ohne vorgängige Genehmigung durch die Aufsichtskommission des VQF und ohne schriftlichen Vertrag gemäss Rz. 55) zur Erfüllung der Pflichten nach Art. 8 - 38 SRO-Reglement (Identifizierung der Vertragspartei, Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person, erneute Identifizierung oder erneute Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person und Durchführung der allgemeinen/besonderen Abklärungen) einen anderen Finanzintermediär beziehen, sofern dieser einer gleichwertigen² Aufsicht und Regulierung in Bezug auf die Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung untersteht (z.B. schweizerische Depotbank).³

C. Delegation der Sorgfaltspflichten an eine unbeaufsichtigte, betriebsfremde Hilfsperson

- 12 Das Mitglied kann zur Erfüllung der Pflichten nach Art. 8 - 38 SRO-Reglement (Identifizierung der Vertragspartei, Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person, erneute Identifizierung oder erneute Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person und Durchführung der allgemeinen/besonderen Abklärungen) eine betriebsfremde Hilfsperson (Beauftragter, Agent, etc.) beziehen, sofern (kumulativ):
- 13 • Die Voraussetzungen von Kapitel V dieses Rundschreibens nachweislich erfüllt sind;
- 14 • zwischen dem Mitglied und der betriebsfremden Hilfsperson ein schriftlicher Vertrag gemäss Rz. 55 dieses Rundschreibens abgeschlossen wurde; und
- 15 • eine Ausnahmebewilligung der Aufsichtskommission des VQF vorliegt.
- 16 Die Ausnahmebewilligung ist bei der Aufsichtskommission des VQF vorgängig einzuholen. Im Gesuch um die Ausnahmebewilligung hat ein Mitglied den schriftlichen Vertrag mit der betriebsfremden Hilfsperson einzureichen und nachzuweisen, dass die oben erwähnten Voraussetzungen erfüllt sind. Auf die Erteilung einer Ausnahmebewilligung besteht kein Rechtsanspruch.⁴

III. Delegation der GwG-Fachstelle an eine betriebsfremde Hilfsperson

- 17 Das Mitglied kann unter seiner Verantwortung auch fachkundige betriebsfremde Hilfspersonen - anstelle von Arbeitnehmern oder Organen - als GwG-Fachstelle (VQF Dok. Nr. 907.1) i.S.v. Art. 44 SRO-Reglement bezeichnen, sofern die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind. Als betriebsfremde Hilfspersonen können auf VQF Dok. Nr. 907.1 nur natürliche Personen aufgeführt werden.
- 18 Folgende Voraussetzungen müssen für eine Delegation der GwG-Fachstelle an eine betriebsfremde Hilfsperson erfüllt sein (kumulativ):
- 19 • Das Mitglied ist von seiner Grösse oder seiner Organisation her nicht in der Lage, eine betriebsinterne GwG-Fachstelle einzurichten oder die Einrichtung einer betriebs-

² Gleichwertige Aufsicht und Regulierung in Bezug auf die Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung (s. Art. 3 lit. j SRO-Reglement): "Eine Aufsicht und Regulierung in Bezug auf die Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung, welche in einem Mitgliedstaat der Financial Action Task Force on Money Laundering (FATF) nach deren Empfehlungen und ohne wesentliche Beanstandungen (Länderberichte) stattfindet." Die Mitgliederliste der FATF ist unter <http://www.fatf-gafi.org> abrufbar. Der direkten Mitgliedschaft bei der FATF ist die Mitgliedschaft in einer Regionalgruppe der FATF gleichgestellt.

³ Art. 47 Abs. 2 SRO-Reglement.

⁴ Art. 47 Abs. 4 lit. b und Abs. 5 SRO-Reglement.

internen GwG-Fachstelle wäre unverhältnismässig;

- 20 • es liegt ein Nachweis der Fachkunde und der Geeignetheit der betriebsfremden Hilfsperson (Einreichung von Ausbildungsbestätigungen betreffend GwG und von VQF Dok. Nr. 910.1) vor;
- 21 • die Voraussetzungen von Kapitel V dieses Rundschreibens sind nachweislich erfüllt;
- 22 • zwischen dem Mitglied und der betriebsfremden Hilfsperson wurde ein schriftlicher Vertrag gemäss Rz. 55 dieses Rundschreibens abgeschlossen;
- 23 • im schriftlichen Vertrag zwischen dem Mitglied und der betriebsfremden Hilfsperson sind zusätzlich zu den Anforderungen gemäss Kapitel V dieses Rundschreibens auch noch folgende Punkte geregelt:
- Vertragliche Verpflichtung der betriebsfremden Hilfsperson zum Besuch der durch die SRO VQF durchgeführten Ausbildungsveranstaltungen (keine betriebsinterne Schulung der betriebsfremden Hilfsperson).
 - Vertragliche Verpflichtung zur persönlichen Vertragserfüllung durch die betriebsfremde Hilfsperson (keine Weiterdelegation).
 - Bezeichnung einer Person innerhalb des Betriebs des Mitglieds, welche für die Kontrolle der betriebsfremden Hilfsperson zuständig ist.
 - Vertragliche Sicherstellung, dass Meldungen nach Art. 9 GwG und Vermögenssperren nach Art. 10 GwG immer unter Mitwirkung einer betriebsinternen Person (Organ oder Arbeitnehmer des Mitglieds) erfolgen;⁵
- 24 • es liegt ein Nachweis des Wohnsitzes (oder Wochenaufenthalts) der betriebsfremden Hilfsperson in der Schweiz (Einreichung Wohnsitzbestätigung oder Wochenaufenthaltsausweis, o. dgl.) vor; und
- 25 • eine Ausnahmebewilligung der Aufsichtskommission VQF vorliegt.
- 26 Die Ausnahmebewilligung ist bei der Aufsichtskommission des VQF vorgängig einzuholen. Im Gesuch um eine Ausnahmebewilligung hat ein Mitglied den schriftlichen Vertrag mit der betriebsfremden Hilfsperson einzureichen und nachzuweisen, dass die oben erwähnten Voraussetzungen erfüllt sind. Auf die Erteilung einer Ausnahmebewilligung besteht kein Rechtsanspruch.⁶

IV. Delegation von finanzintermediären Tätigkeiten nach Art. 2 Abs. 3 GwG (Art. 1 Abs. 2 lit. f VBF)

- 27 Die SRO VQF ist nicht für die Auslegung von Art. 1 Abs. 2 lit. f VBF oder des die VBF konkretisierenden FINMA-Rundschreibens 2011/1 „Finanzintermediation nach GwG“ zuständig. Die nachfolgenden Bestimmungen orientieren sich an der Praxis der FINMA zu Art. 1 Abs. 2 lit. f VBF soweit diese dem VQF bekannt ist. Selbstverständlich bleiben spätere Praxisänderungen der FINMA, Änderungen im GwG, in der VBF oder im FINMA-RS 2011/1 vorbehalten und zur rechtsverbindlichen, hoheitlichen Beantwortung von Auslegungsfragen des FINMA-RS 2011/1 und zur VBF ist einzig die FINMA selbst zuständig (Es steht dem Mitglied jederzeit frei, die FINMA diesbezüglich direkt zu kontaktieren).

⁵ Art. 47 Abs. 6 SRO-Reglement.

⁶ Art. 47 Abs. 5 SRO-Reglement.

- 28 Das Mitglied kann für seine finanzintermediäre Tätigkeit eine betriebsfremde Hilfsperson beiziehen, sofern (kumulativ):
- 29 • Die Voraussetzungen von Kapitel V dieses Rundschreibens nachweislich erfüllt sind; und
- 30 • zwischen dem Mitglied und der betriebsfremden Hilfsperson ein schriftlicher Vertrag gemäss Rz. 55 dieses Rundschreibens abgeschlossen wurde.
- 31 Sofern die Voraussetzungen von Art. 1 Abs. 2 lit. f VBF nicht eingehalten werden, ist die beigezogene betriebsfremde Hilfsperson - falls sie nicht selbständig beaufsichtigt ist (z.B. eigener SRO-Anschluss) - vom SRO-Anschluss des Mitglieds nicht gedeckt⁷ und somit illegal nach GwG tätig und macht sich nach Art. 44 Finanzmarktaufsichtsgesetz strafbar (Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe; bei Fahrlässigkeit: Busse bis zu CHF 250'000.00). Die Zusammenarbeit des Mitglieds mit illegal tätigen Personen beeinträchtigt die Gewähr des Mitglieds zur Einhaltung der VQF-Statuten und des SRO-Reglements, welche eine Mitgliedschaftsvoraussetzung bei der SRO VQF darstellt (Art. 4 VQF-Statuten, Art. 5 SRO-Reglement).

V. Generelle Erfordernisse betreffend Delegation an betriebsfremde Hilfspersonen (kumulierte Voraussetzungen von Art. 1 Abs. 2 lit. f VBF und Art. 47 Abs. 3 SRO-Reglement)

A. Sorgfältige Auswahl der betriebsfremden Hilfsperson

- 32 Die betriebsfremde Hilfsperson muss sorgfältig ausgewählt werden.⁸ Das Mitglied kann die Einhaltung dieser Pflicht sicherstellen, indem es vor der Unterzeichnung des schriftlichen Vertrags mit der betriebsfremde Hilfsperson von dieser folgende Dokumente einholt (kumulativ):
- 33 • Lebenslauf,
- 34 • Ausbildungs- und Arbeitszeugnisse, sowie
- 35 • Straf- und Betreibungsregisterauszug.
- 36 Anhand dieser Dokumente und anhand allfälliger Bewerbungsgespräche kann die Eignung der betriebsfremden Hilfsperson zur Durchführung der ihr zu übertragenden Aufgaben durch das Mitglied überprüft werden.
- 37 Wir empfehlen zudem (fakultativ), an geeigneter Stelle im schriftlichen Vertrag eine Mitteilungspflicht der betriebsfremden Hilfsperson gegenüber dem Mitglied zu definieren betreffend Eröffnung von für die Berufsausübung relevanten Straf- und Verwaltungsverfahren. Es kann z.B. folgende Formulierung für diese Erklärung der betriebsfremden Hilfsperson gegenüber dem Mitglied verwendet werden:
- 38 *"Der Unterzeichnete erklärt hiermit,*
- *in kein pendentes oder abgeschlossenes Strafverfahren, welches mit seiner Berufstätigkeit zusammenhängt⁹,*
 - *in kein pendentes oder abgeschlossenes Verwaltungsverfahren, welches mit seiner Berufstätigkeit zusammenhängt¹⁰,*

⁷ Rz. 25 des FINMA-Rundschreibens 2011/1 "Finanzintermediation nach GwG".

⁸ Art. 1 Abs. 2 lit. f Ziff. 1 VBF und Art. 5 Abs. 4 und Art. 47 Abs. 3 SRO-Reglement.

⁹ Dazu zählen insbesondere Verfahren betr.: Art. 137 bis Art. 172^{ter}, Art. 251 bis 255, Art. 260^{ter} - *quinquies* sowie Art. 303 - 330 StGB.

¹⁰ Dazu zählen insbesondere bei Anwälten Verfahren der zuständigen Aufsichtsbehörde über Rechtsanwälte.

- *in kein pendenten oder abgeschlossenes Verwaltungsstrafverfahren oder Verwaltungsverfahren der FINMA oder sonstiger Bundesbehörden auf Entzug einer Bewilligung, Anerkennung, Zulassung oder Registrierung¹¹, und*
- *in kein pendenten oder abgeschlossenes Sanktions- oder Ausschlussverfahren einer Selbstregulierungsorganisation nach GwG oder einer Branchenorganisation für die Vermögensverwaltung,*

verwickelt zu sein bzw. verwickelt gewesen zu sein (als Verfahrensbeteiligter). Er verpflichtet sich, nachträgliche Änderungen zu melden. Eine Meldung hat dabei innert 10 Arbeitstagen seit Kenntnisnahme der Eröffnung eines der genannten Verfahren gegen den Unterzeichneten zu erfolgen¹²."

B. Vertragliches Weisungs- und Kontrollrecht des Mitglieds

- 39 Die betriebsfremde Hilfsperson muss den Weisungen und der Kontrolle des Mitglieds unterstehen.¹³
- 40 • Im schriftlichen Vertrag muss auf geeignete Weise sichergestellt werden, dass ein Weisungs- und Kontrollrecht des Mitglieds gegenüber seiner betriebsfremden Hilfsperson besteht.
- 41 • Es muss vertraglich sichergestellt sein, dass das Mitglied, die SRO VQF und die schweizerische Strafverfolgungsbehörden jederzeitigen Zugang zu den in Zusammenhang mit dem GwG stehenden, allfällig bei der betriebsfremden Hilfsperson vorübergehend aufbewahrten Akten haben (inkl. Zugangsrecht zu den betreffenden Geschäftsräumlichkeiten, in denen die Akten aufbewahrt werden) und die betriebsfremde Hilfsperson gegenüber der SRO VQF direkt auskunftspflichtig ist. Die fraglichen Akten sind gemäss vertraglicher Regelung zur definitiven Aufbewahrung periodisch (mindestens monatlich) von der betriebsfremden Hilfsperson an das Mitglied zur Aufbewahrung in der Schweiz zu übersenden, damit dieses über vollständige GwG-Files verfügt.¹⁴

C. Organisatorische Massnahmen: Sorgfältige Umsetzung der Instruktion und Kontrolle

- 42 Die betriebsfremde Hilfsperson muss sorgfältig instruiert und sorgfältig kontrolliert werden sowie in die organisatorischen Massnahmen des Mitglieds zur Geldwäschereibekämpfung eingebunden sein (GwG-Richtlinien, Aus- und Weiterbildung).¹⁵ Das Mitglied kann die Einhaltung dieser Pflicht sicherstellen, indem (kumulativ):
- 43 • im schriftlichen Vertrag zwischen Mitglied und betriebsfremder Hilfsperson die delegierten Aufgaben (welche Sorgfaltspflichten nach GwG? welche finanzintermediären Tätigkeiten nach Art. 2 Abs. 3 GwG?) klar genannt werden;
- 44 • das Mitglied im schriftlichen Vertrag mit der betriebsfremden Hilfsperson vorsieht, dass die jeweils gültigen internen GwG-Richtlinien des Mitglieds (bzw. die jeweils gültigen SRO-Reglemente) Vertragsbestandteil sind;
- 45 • die betriebsfremde Hilfsperson gemäss Vertrag (oder gemäss betriebsinternen GwG-

¹¹ Dazu zählen insbesondere Verfahren betreffend GwG, BankG, BEHG, KAG oder RAG.

¹² Ein Strafverfahren gilt dabei ab Einleitung des Ermittlungsverfahrens (wenn durchgeführt) bzw. sonst ab Einleitung des Untersuchungsverfahrens als eröffnet und damit als laufendes Strafverfahren. Welche Behörden für diese Verfahren in den einzelnen Kantonen oder im Ausland zuständig sind, ist den jeweils einschlägigen kantonalen, bundesrechtlichen oder ausländischen Gesetzgebungen zu entnehmen.

¹³ Art. 1 Abs. 2 lit. f Ziff. 1 VBF und Art. 47 Abs. 3 lit. b und c SRO-Reglement.

¹⁴ s. auch Art. 39 f. SRO-Reglement.

¹⁵ Art. 1 Abs. 2 lit. f Ziff. 2 VBF und Art. 5 Abs. 4 und Art. 47 Abs. 3 SRO-Reglement.

Richtlinien, die Vertragsbestandteil sind) zur Aus- und regelmässigen Weiterbildung entsprechend dem jeweils gültigen Ausbildungskonzept der SRO VQF verpflichtet ist (Teilnahmepflicht);

- 46 • die betriebsfremde Hilfspersonen entsprechend dem jeweils gültigen Ausbildungskonzept der SRO VQF tatsächlich intern¹⁶ oder extern¹⁷ ausgebildet werden (Nachweis der erfolgten Ausbildung); und
- 47 • die durch das Mitglied periodisch und stichprobenmässig selbst durchgeführten internen Kontrollen (inkl. allfälliger interner Massnahmen aufgrund von bei internen Kontrollen festgestellten Mängeln) der betriebsfremden Hilfspersonen in geeigneter Weise dokumentiert werden (Aktennotiz betreffend Kontrollumfang und Kontrollergebnis). In Bezug auf die Periodizität ist festzuhalten, dass eine jährliche interne Kontrolle in der Regel als angemessen erscheint (je nach Geschäftsmodell, betriebsinterner Organisation und delegierten Pflichten kann dieser interne Kontrollrhythmus kürzer oder länger sein).

D. Tätigwerden im Namen des Mitglieds / Honorierung

- 48 Die betriebsfremde Hilfsperson muss ausschliesslich im Namen des Mitglieds und auf dessen Rechnung handeln und sie wird ausschliesslich vom Mitglied und nicht vom Endkunden entschädigt.¹⁸
- 49 • Im schriftlichen Vertrag muss auf geeignete Weise sichergestellt werden, dass die betriebsfremde Hilfsperson ausschliesslich im Namen und auf Rechnung des Mitglieds handelt und ausschliesslich vom Mitglied entschädigt wird.

E. Exklusivitätsklausel im Money-Transfer-Geschäft

- 50 Ist das Mitglied im Money-Transfer-Geschäft (sog. Geld- und Wertübertragung)¹⁹ tätig, so muss in Bezug auf in diesem Geschäft beigezogenen betriebsfremden Hilfspersonen, welche für das Mitglied Tätigkeiten nach Art. 2 Abs. 3 GwG ausüben, im schriftlichen Vertrag eine Exklusivitätsklausel vorgesehen sein (z.B. als Konkurrenzverbot formuliert), wonach die betriebsfremde Hilfsperson ausschliesslich für das Mitglied in diesem Bereich tätig werden darf (d.h. nicht für weitere Finanzintermediäre wie Konkurrenten des Mitglieds).

Zur Auslegung der Exklusivitätsklausel stellen sich diverse Fragen, welche wie folgt zu beantworten sind:

- 51 *Gilt die Exklusivitätsklausel auch für Finanzintermediäre, die selbst einer SRO angeschlossen sind oder darf ein beaufsichtigter Finanzintermediär aufgrund des eigenen SRO-Anschlusses im Bereich Money-Transfer für mehrere Geschäftsherren finanzintermediäre Tätigkeiten nach Art. 4 Abs. 2 VBF (Money Transfer) ausüben?*

Die Bestimmung von Art. 1 Abs. 2 lit. f Ziff. 5 VBF („Exklusivitätsklausel“) gilt grundsätz-

¹⁶ Bei betriebsinternen, durch das Mitglied selbst durchgeführten Schulungen sind die im jeweils gültigen SRO-Ausbildungskonzept genannten Voraussetzungen einzuhalten, u.a.: Nachweis der Durchführung mittels Aufbewahrung von unterzeichneten Präsenz-/Teilnehmerlisten und Ausbildungsunterlagen; gewisse Personen sind zwingend extern auszubilden (s. Art. 5 Abs. 6 SRO-Ausbildungskonzept).

¹⁷ Durch die SRO VQF (oder eine andere durch die FINMA offiziell anerkannte SRO) durchgeführte Ausbildungsveranstaltung.

¹⁸ Art. 1 Abs. 2 lit. f Ziff. 3 und 4 VBF.

¹⁹ Als Geld- und Wertübertragung ("Money-Transfer") im Sinne des SRO-Reglements versteht man (s. Art. 3 lit. b SRO-Reglement): „Transfer von Vermögenswerten durch Entgegennahme von Bargeld, Checks oder sonstigen Zahlungsmitteln in der Schweiz und Auszahlung einer entsprechenden Summe in Bargeld oder durch bargeldlose Übertragung, Überweisung oder sonstige Verwendung eines Zahlungs- oder Abrechnungssystems im Ausland.“ **Darunter fallen** Tätigkeiten z.B. für RIA, Western Union, MoneyGram, usw. **Nicht darunter fallen** von Treuhändern, Vermögensverwalter usw. gestützt auf eine Vollmacht auf ein Kundenkonto ausgeübte elektronische Überweisungen.

lich auch für Finanzintermediäre, die selbst einer SRO angeschlossen sind. D.h. sie dürfen beim Money-Transfer nur für einen einzigen bewilligten oder angeschlossenen Finanzintermediär als Hilfsperson tätig sein. Es ist ihnen allerdings nicht untersagt, im Bereich Money-Transfer für zwei oder mehr bewilligte oder angeschlossene Finanzintermediäre tätig zu sein. Sie gelten dann jedoch nicht als Hilfsperson im Sinne der VBF und müssen die Sorgfaltspflichten deshalb vollumfänglich selbst wahrnehmen, d.h. zusätzlich zu den GwG-Files des Geschäftsherrn auch eigene GwG-Files führen (s. auch Rz. 57 im vorliegenden VQF-Rundschreiben).

52 *Was ist bei anderen Geschäftsbereichen als dem Money-Transfer zu beachten?*

In anderen Geschäftsbereichen dürfen Hilfspersonen für mehrere verschiedene, über einen SRO-Anschluss oder eine FINMA-Bewilligung verfügende Finanzintermediäre im finanzintermediären Bereich (Handlungen nach Art. 2 Abs. 3 GwG) tätig sein.²⁰

53 *Was ist sonst noch beim Money-Transfer zu beachten?*

In Bezug auf weitere besondere Pflichten beim Money-Transfer: s. auch VQF-Rundschreiben 2010/1.

54 Die Aufsichtskommission behält sich vor, für SRO-Mitglieder, die im Money-Transfer Geschäft tätig sind und betriebsfremde Hilfspersonen beschäftigen, im Einzelfall zusätzliche Anforderungen festzulegen.

F. Schriftlicher Vertrag

55 Das Mitglied und die betriebsfremde Hilfsperson müssen einen schriftlichen Vertrag (Auftrag, Agenturvertrag etc.) betreffend die Voraussetzungen gemäss Rz. 39 - 53 (fakultativ: Rz. 38) abgeschlossen haben.²¹

VI. Verhältnisse zwischen zwei selbstständig beaufsichtigten Finanzintermediären

56 In der Vermögensverwaltung wird nicht selten die eigene Tätigkeit mit einer Hilfspersonentätigkeit für einen anderen Vermögensverwalter kombiniert. Ein selbstständig beaufsichtigter Finanzintermediär ist dabei im finanzintermediären Bereich (Art. 2 Abs. 3 GwG) als betriebsfremde Hilfsperson für einen ebenfalls beaufsichtigten Geschäftsherrn tätig (z.B. mittels Untervollmachten auf das Kundenkonto). Daraus ergeben sich folgende Fragen:

57 *Muss ein beaufsichtigter Finanzintermediär, der als betriebsfremde Hilfsperson für einen anderen beaufsichtigten Finanzintermediär (Geschäftsherr) Tätigkeiten nach Art. 2 Abs. 3 GwG ausübt, für die von ihm betreuten Kunden des Geschäftsherrn eigene GwG-Files führen oder genügt es, wenn der Geschäftsherr diese GwG-Files führt?*

Ein als betriebsfremde Hilfsperson im finanzintermediären Bereich (Art. 2 Abs. 3 GwG) für einen anderen Finanzintermediär tätiger, selbstständig beaufsichtigter Finanzintermediär muss für die Kunden des Geschäftsherrn keine eigenen GwG-Dossiers führen. Es genügt, wenn lediglich der Geschäftsherr für diese Kunden GwG-Files führt.

58 *Muss die SRO, die für den als betriebsfremde Hilfsperson tätigen Finanzintermediär zuständig ist, auch dessen finanzintermediäre Tätigkeit (Art. 2 Abs. 3 GwG) als betriebsfremde Hilfsperson überprüfen?*

²⁰ Art. 1 Abs. 2 lit. f Ziff. 5 VBF und Rz. 26 - 27 des FINMA-Rundschreibens 2011/1 "Finanzintermediation nach GwG".

²¹ Art. 1 Abs. 2 lit. f Ziff. 6 VBF und Art. 47 Abs. 3 SRO-Reglement.

Die für den als betriebsfremde Hilfsperson tätigen Finanzintermediär zuständige SRO muss dessen finanzintermediäre Hilfspersonentätigkeit nicht überprüfen, weil die Überprüfung im Rahmen der Prüfung des Geschäftsherrn erfolgt. Dieser muss seine betriebsfremden Hilfspersonen gegenüber der SRO, welcher er angeschlossen ist, ausweisen und die vertragliche Beziehung zur betriebsfremden Hilfsperson dokumentieren. Die für den Geschäftsherrn zuständige SRO kann sämtliche betriebsfremden Hilfspersonen (d.h. auch die selbständig beaufsichtigte betriebsfremde Hilfsperson) überprüfen.

- 59 *Muss der Geschäftsherr auch gegenüber einer selbständig beaufsichtigten betriebsfremden Hilfsperson die Bestimmungen von Art. 1 Abs. 2 lit. f VBF einhalten, sofern finanzintermediäre Tätigkeiten (Art. 2 Abs. 3 GwG; nicht: Sorgfaltspflichten nach Art. 3 ff. GwG) an diese betriebsfremde Hilfsperson delegiert werden?*

Ja, der Geschäftsherr muss die Bestimmungen der VBF betreffend betriebsfremde Hilfspersonen auch dann einhalten, wenn es sich bei der betriebsfremden Hilfsperson um einen seinerseits beaufsichtigten Finanzintermediär handelt. Nur so kann sichergestellt werden, dass keine Lücke in der Beaufsichtigung von betriebsfremden Hilfspersonen entsteht.

VII. Sonstige Organisationspflichten beim Bezug betriebsfremder Hilfspersonen

- 60 Im Übrigen gelten auch für den Bezug betriebsfremder Hilfspersonen die allgemeinen Organisationspflichten des Mitglieds gemäss SRO-Reglement (z.B. hinreichende Gewähr der betriebsfremden Hilfsperson für die Einhaltung des GwG und des SRO-Reglements, usw.).
- 61 Insbesondere ist betreffend allgemeine Organisationspflichten darauf hinzuweisen, dass das Mitglied jederzeit in der Lage sein muss, gegenüber der SRO VQF durch geeignete Unterlagen (eingeholte Unterlagen über die betriebsfremde Hilfsperson, Verträge, usw.) nachzuweisen, welche betriebsfremden Hilfspersonen in welchem Zeitraum für das Mitglied welche GwG-relevanten Tätigkeiten (finanzintermediäre Tätigkeiten nach Art. 2 Abs. 3 GwG, Sorgfaltspflichten nach Art. 8 – 38 SRO-Reglement, GwG-Fachstelle) ausübten oder ausüben.

VIII. Prüfungen der SRO VQF

- 62 Die SRO VQF ist gemäss Vorgaben der FINMA verpflichtet, die Einhaltung der Hilfspersonenregelungen (VBF, SRO-Reglement) bei den Mitgliedern zu überprüfen. Dafür ist u.a. Folgendes zu beachten:
- 63
- Die vollständigen Unterlagen mit den notwendigen Angaben (Zu- und Abgangsdaten der betriebsfremden Hilfsperson, Inhalt der Tätigkeiten, Nachweise betreffend sorgfältiger Auswahl, Instruktion und Kontrolle der betriebsfremden Hilfsperson, schriftliche Verträge mit Mindestinhalt gemäss vorliegendem VQF-Rundschreiben, usw.), müssen anlässlich der durch die SRO VQF durchgeführten GwG-Prüfungen verfügbar und für den beauftragten Prüfer einsehbar sein.
- 64
- Bei Unklarheiten kann der beauftragte Prüfer auch die Einsichtnahme in weitere Unterlagen verlangen (z.B. Buchhaltung, Verträge usw.).
- 65 Zur Vereinfachung der Prüfungen der SRO VQF empfiehlt es sich, fakultativ Übersichtslisten mit Zu- und Abgangsdaten der beigezogenen betriebsfremden Hilfspersonen zu führen.